

Nr. 402

Kulturförderungsgesetz

vom 13. September 1994 (Stand 1. Januar 2015)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Februar 1994¹,
beschliesst:

§ 1 Grundsätze

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern das kulturelle Leben zu Stadt und Land.

² Sie fördern, erhalten und vermitteln kulturelle Werte.

³ Sie achten dabei die Freiheit der Kulturschaffenden.

§ 2 Kriterien

¹ Der Kanton fördert das kulturelle und künstlerische Schaffen vor allem nach den Kriterien

- a. Qualität,
- a. bis * Professionalität,
- b. Bedeutung für den Kanton Luzern,
- c. Vermittlung an möglichst viele und verschiedene Bevölkerungsgruppen.

² Er berücksichtigt angemessen die verschiedenen kulturellen und regionalen Interessen.

§ 3 Arten

¹ Der Kanton fördert das kulturelle Leben insbesondere durch

- a. Beiträge an Kulturschaffende und -vermittler auf Gesuch hin,
- b. Werkbeiträge, die im Rahmen von Wettbewerben vergeben werden,
- c. Auszeichnung besonderer Leistungen,
- d. Vergabe von Aufträgen,
- e. Ankäufe von Werken,
- f. fachliche Beratung,

¹ GR 1994 384

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- g. Zurverfügungstellen von kantonseigenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen,
- h. Unterstützung von Kulturbetrieben und -organisationen,
- i. Beteiligung an Kulturbetrieben.

² Der Kanton führt das Historische Museum und das Natur-Museum. Er kann weitere Anstalten errichten oder eigene kulturelle Sammlungen unterhalten.

³ Der Kanton bemüht sich um gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und die Kulturförderung.

§ 4 *Zusammenarbeit*

¹ Zur Koordination der Kulturförderung arbeitet der Kanton mit Gemeinden, Gemeindeverbänden, andern Kantonen, dem Bund, Kirchen und Privaten zusammen.

² Er regt zur Zusammenarbeit unter Kulturträgern an und fördert den Kulturkontakt und den Kulturaustausch. *

³ Die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur ist Sache der Gemeinden. Sie arbeiten zu diesem Zwecke zusammen. *

⁴ ... *

§ 5 *Subsidiarität*

¹ Die kantonale Kulturförderung ist gegenüber Leistungen von Privaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden grundsätzlich subsidiär.

§ 6 *Zuständigkeiten*

¹ Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

² Er wählt zur fachlichen Beratung der zuständigen Behörden eine kantonale Kulturförderungskommission auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren und beruft bei Bedarf weitere Fachkommissionen und Jurys. Er kann der Kulturförderungskommission und allfälligen weiteren Fachkommissionen für besondere Bereiche oder Gegenstände seine Entscheidungsbefugnis übertragen.

³ Das Bildungs- und Kulturdepartement² vollzieht das Gesetz und die Verordnungen des Regierungsrates.

² Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde die Bezeichnung «Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement» durch «Bildungs- und Kulturdepartement» ersetzt.

§ 7 *Finanzierung*

¹ Der Kanton unterstützt kulturelle Bestrebungen

- a. aus allgemeinen Staatsmitteln,
- a. ^{bis} * aus Lotteriegeldern,
- b. aus Zuwendungen.

² Für die wiederkehrende Unterstützung von Kulturbetrieben und -organisationen sowie die Beteiligung an ihnen kann der Kanton Subventionsverträge abschliessen.

³ Der Kanton führt zur Mitfinanzierung der kantonalen Kulturförderung einen separaten Fonds. Dieser wird durch Beiträge aus dem kantonalen Anteil am Gewinn der Lotterien geäufnet, welche durch die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie durchgeführt werden. Die Zuteilung der Beiträge richtet sich nach der Lotteriegesetzgebung. *

§ 7a * *Zweckverband für die Finanzierung grosser Kulturbetriebe*

¹ Der Zweckverband für die Finanzierung grosser Kulturbetriebe ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinn von § 56 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004³.

² Verbandsmitglieder sind

- a. der Kanton Luzern mit einer Beteiligung von 70 Prozent,
- b. die Stadt Luzern mit einer Beteiligung von 30 Prozent.

³ Der Zweckverband bestimmt die grossen Kulturbetriebe des Kantons Luzern, denen er Beiträge ausrichtet, und schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab. Der Beschluss des Zweckverbandes, dass einem Kulturbetrieb Beiträge ausgerichtet werden, bedarf der Genehmigung des Kantonsrates und der Stadt Luzern. *

⁴ Die Ausgaben des Zweckverbandes werden von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligungen getragen. Beitragserhöhungen, die über eine Anpassung an die Teuerung hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates und der Stadt Luzern.

⁵ Die festen Finanzierungsanteile gemäss Absatz 4 binden die Ausgaben im Sinn von § 26 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010⁴. Die Verbandsmitglieder sind zur Bezahlung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge verpflichtet. *

⁶ Das Nähere wird nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 in den Statuten geregelt.

§ 8 * *Ausschluss eines Rechtsanspruchs*

¹ Mit Ausnahme der Leistungen nach § 7a besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Kantons und der Gemeinden.

³ SRL Nr. [150](#)

⁴ SRL Nr. [600](#) (G 2010 252)

§ 9 * *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. September 2007*

¹ Der Zweckverband beschliesst über die Beiträge ab 2009. Die Finanzierungsanteile von Kanton und Stadt Luzern gemäss § 7a kommen ab 2012 zur Anwendung.

² Bei der Finanzierung des Kunstmuseums Luzern kommen für die Jahre 2009 bis 2011 die heutigen Finanzierungsanteile von Kanton und Stadt zur Anwendung.

³ Bei der Finanzierung des Luzerner Sinfonieorchesters und des Luzerner Theaters werden die Beitragssätze für die Jahre 2009 bis 2011, ausgehend von einer hälftigen Kostentragung von Kanton und Stadt im Jahre 2008, schrittweise den Beitragssätzen gemäss § 7a Absatz 2 angepasst.

§ 10 *Inkrafttreten*

¹ Das Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum⁵.

⁵ Die Referendumsfrist lief am 18. November 1994 unbenützt ab (K 1994 3278).

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	13.09.1994	01.01.1995	Erstfassung	K 1994 2591 G 1994 405
§ 2 Abs. 1, a. ^{bs}	16.03.2015	01.01.2015	eingefügt	G 2015 163
§ 4 Abs. 2	10.09.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 342
§ 4 Abs. 3	10.09.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 342
§ 4 Abs. 4	10.09.2007	01.01.2008	aufgehoben	G 2007 342
§ 7 Abs. 1, a. ^{bs}	16.03.2015	01.01.2015	eingefügt	G 2015 163
§ 7 Abs. 3	16.03.2015	01.01.2015	eingefügt	G 2015 163
§ 7a	10.09.2007	01.01.2008	eingefügt	G 2007 342
§ 7a Abs. 3	16.03.2015	01.01.2015	geändert	G 2015 163
§ 7a Abs. 5	13.09.2010	01.01.2011	geändert	G 2010 252
§ 8	10.09.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 342
§ 9	10.09.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 342

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
13.09.1994	01.01.1995	Erlass	Erstfassung	K 1994 2591 G 1994 405
10.09.2007	01.01.2008	§ 4 Abs. 2	geändert	G 2007 342
10.09.2007	01.01.2008	§ 4 Abs. 3	geändert	G 2007 342
10.09.2007	01.01.2008	§ 4 Abs. 4	aufgehoben	G 2007 342
10.09.2007	01.01.2008	§ 7a	eingefügt	G 2007 342
10.09.2007	01.01.2008	§ 8	geändert	G 2007 342
10.09.2007	01.01.2008	§ 9	geändert	G 2007 342
13.09.2010	01.01.2011	§ 7a Abs. 5	geändert	G 2010 252
16.03.2015	01.01.2015	§ 2 Abs. 1, a ^{bis}	eingefügt	G 2015 163
16.03.2015	01.01.2015	§ 7 Abs. 1, a ^{bis}	eingefügt	G 2015 163
16.03.2015	01.01.2015	§ 7 Abs. 3	eingefügt	G 2015 163
16.03.2015	01.01.2015	§ 7a Abs. 3	geändert	G 2015 163